

Ergänzende Vereinbarung zu § 15 (5) Haustarifvertrag vom 05.03.2020 i.d.F. vom 27.04.2020

Sonderzuschlag Lohnbuchhaltung

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die ergänzende Vereinbarung *Sonderzuschlag Lohnbuchhaltung* wird zwischen *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den*die Betriebsratsvorsitzende*n, geschlossen.

(2) Sie gilt ausschließlich für die zum Abschluss dieser ergänzenden Vereinbarung bereits in der Lohnbuchhaltung in der Entgeltgruppe 9a Beschäftigten. Sie gilt für diese rückwirkend zum 01.07.2019.

(3) Zukünftige Berechtigungen eines Sonderzuschlags gemäß § 15 (5) Haustarifvertrag unterliegen der Mitbestimmung des Betriebsrates.

§ 2 Sonderzuschlag

(1) Den in der Lohnbuchhaltung Beschäftigten wird gemäß § 15 (5) Haustarifvertrag zwischen dem *ambulante dienste e.V.* und *ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg* vom 05.03.2020 „zur Bindung von qualifizierten Fachkräften“ sowie „zur Deckung des Personalbedarfs“ ein Sonderzuschlag gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach 10% des Arbeitnehmerbruttos pro Stunde des jeweils gültigen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a der jeweiligen Erfahrungsstufe der Beschäftigten.

(3) Die konkrete Höhe des Zuschlags und die Zuschlagsberechtigung werden in einer Anlage zum Arbeitsvertrag geregelt.

§ 3 Schlussbestimmungen Inkrafttreten und Laufzeit der Betriebsvereinbarung

(1) Die Zusatzvereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Die Zusatzvereinbarung ist in ihrer Laufzeit an die Laufzeit des Haustarifvertrages vom 05.03.2020 gebunden und endet mit Abschluss eines neuen Haustarifvertrages.

(3) Mit Geltung eines neuen Tarifvertrages kann sie gegebenenfalls erneut verhandelt werden.

Berlin, den _____

Geschäftsführung/Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.